



Statuten Verein fair-fish.ch

Art. 1: Name, Sitz

Der Verein besteht gemäss ZGB Art. 60 ff und führt den Namen «fair-fish.ch» bzw. «fair-fish Schweiz» gemäss einer Vereinbarung mit dem internationalen Verein fair-fish.net. Der Sitz des Vereins fair-fish.ch befindet sich am Domizil der Geschäftsleitung.

Art. 2: Zweck

Der Verein will dem Tierschutz bei Fischen zum Durchbruch verhelfen, insbesondere bei Speisefischen. Er berücksichtigt dabei zugleich die Kriterien der Nachhaltigkeit und des fairen Handels. Er informiert die Öffentlichkeit und pflegt die Zusammenarbeit mit interessierten Fachkreisen, Vermarktern und Organisationen verwandter Zielrichtung. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfefezwecke.

Der Verein arbeitet mit dem internationalen Verein fair-fish.net als dessen Schweizer Sektion sowie mit den Sektionen in anderen Ländern zusammen.

Art. 3: Mittel

Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen seiner Mitglieder, aus weiteren Zuwendungen, aus Kostenbeiträgen an seine Dienstleistungen sowie aus allfälligen Zinserträgen.

Art. 4: Mitgliedschaft

Wer den Zweck des Vereins unterstützt, kann ihm als natürliche (**Einzelmitglied**) oder juristische Person (**Kollektivmitglied**) beitreten. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung und nach vorgängiger Information des Vorstands durch die Geschäftsleitung. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Die **Austrittserklärung** muss schriftlich bei der Geschäftsleitung eingereicht werden und ist damit auf Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Einer Austrittserklärung wird gleichgestellt, wenn Postsendungen des Vereins an ein Mitglied mindestens zweimal als unzustellbar zurückkommen oder wenn das Mitglied mehr als einen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat.

Der **Ausschluss** von Mitgliedern kann bei Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge innerhalb dreier Monate nach erfolgter Mahnung oder aus anderen wichtigen Gründen durch den Beschluss des Vorstands erfolgen.

Abgelehnten oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht der **Beschwerde** an die Mitgliederversammlung zu, welche abschliessend befindet.

Die Mitgliedschaft **erlischt** mit dem Tod einer natürlichen bzw. mit der Auflösung einer juristischen Person.

Art. 5: Mitgliederbeitrag; Stimmrecht

Einzelmitglieder: Für natürliche Personen beträgt der Mitgliederbeitrag 100 Franken pro Kalenderjahr. Einzelmitglieder haben eine Stimme; sie können unter Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht höchstens eine weitere Stimme vertreten.

Auf Antrag eines Mitglieds gilt dessen Beitrag für das laufende Jahr als bezahlt, wenn es im Vorjahr mindestens einen Tag freiwillig für den Verein tätig war und dies von der Geschäftsleitung dokumentiert wurde.

Kollektivmitglieder: Für juristische Personen wird der jährlich zu entrichtende Mitgliederbeitrag beim Eintritt mit dem Vorstand ausgehandelt und vertraglich festgelegt; er beträgt mindestens 2000 Franken pro Kalenderjahr. Jedes Kollektivmitglied hat mindestens zwei Stimmen, vermehrt um je eine weitere Stimme pro zusätzliche 2000 Franken Mitgliederbeitrag, höchstens aber sechs Stimmen. Das Stimmrecht wird durch eine bevollmächtigte Person vertreten.

Das **Stimm- und Antragsrecht** in der Vereinsversammlung setzt voraus, dass die Mitgliedschaft vor dem 1. März des betreffenden Jahres beantragt worden war, dass sie vom Vorstand nicht abgelehnt oder ausgeschlossen wurde und dass der Mitgliederbeitrag des betreffenden Jahres beglichen worden ist.

Mitglieder des Vorstands und des Beirats erhalten für die Dauer ihrer Funktion den Status eines **Freimitglieds** mit Stimmrecht ohne Beitragspflicht. Die Vereinsversammlung kann überdies Personen, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, eine Freimitgliedschaft auf Lebenszeit bzw. bis auf Widerruf verleihen.

Art. 6: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7: Organe

7.1 Mitgliederversammlung

Die **ordentliche** Mitgliederversammlung tagt in der ersten Hälfte des Jahres. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Anträge von Mitgliedern werden traktandiert, wenn sie vor dem 1. März des betreffenden Jahres schriftlich und begründet am Sitz des Vereins eintreffen.

Die **ausserordentliche** Mitgliederversammlung tagt auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren eines Zehntels aller Mitglieder oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach erfolgtem Beschluss bzw. Begehren.

Der Vorstand kann ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen auch als **Urabstimmung** durchführen, auf postalischem oder elektronischem Weg. Eine Urabstimmung ist gültig, wenn deren Anlage, Durchführung und Auswertung sowie der Bericht hierüber von der Kontrollstelle genehmigt wurden.

Die Mitgliederversammlung oder die Urabstimmung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen; vorbehalten bleibt. Art. 8.

7.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident/in und mindestens vier weiteren Personen. Er konstituiert sich selbst und nimmt alle Kompetenzen wahr, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ vorbehalten sind. Er legt Jahresplan und Budget fest und regelt seine Arbeit in einem Geschäftsreglement. Er beauftragt und beaufsichtigt eine **Geschäftsleitung** und kann einen Beirat wählen.

Er kann Aufträge im Sinne des Vereinszwecks erteilen, welche angemessen entschädigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Bausparlagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Verein wird **vertreten** durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und den/die Geschäftsleiter/in.

7.3. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird von der Vereinsversammlung gewählt. Sie kontrolliert Buchführung und Tätigkeit des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

Art. 8: Statutenänderungen; Auflösung

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den internationalen Verein fair-fish.net mit Sitz in CH-Winterthur oder, sollte er nicht mehr existieren, an einen fair-fish-Verein in einem anderen Land, zur ausschliesslichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke gemäss Art. 2 dieser Satzung. Sollte kein fair-fish-Verein mehr bestehen, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche mindestens einen der Zwecke gemäss Art. 2 verfolgt.

Bei einer Auflösung ist der Vorstand für die ordnungsgemässe Liquidation verantwortlich, insbesondere dafür, die verbleibenden Aktiven sowie die erarbeiteten Grundlagen und Kontakte jener Körperschaft zu übergeben, welche das Vermögen erhält. Eine Verteilung der Mittel unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Beschlossen von der Gründungsversammlung vom 4. Januar 2000 in Zürich.

Geändert von den Mitgliederversammlungen vom 17. Oktober 2000, vom 27. März 2003, vom 14. März 2005, vom 27. April 2006, vom 23. April 2007, vom 2. April 2009, vom 30. März 2011 und vom 29. Mai 2012 (alle in Zürich).